

106. 1. Sind Verträge über die künftige Übertragung eines Amtes rechtsgültig? Rechtliche Natur solcher Verträge.  
2. Findet daraus eine Klage im Rechtswege auch nur wegen des mit dem Amte verbundenen Dienst Einkommens statt?  
Reichsbeamtengegesetz vom 31. März 1873 §§ 1. 4. 149 flg.

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. Februar 1903 i. S. B. (Kl.) w. deutschen Reichsfiskus (Bekl.). Rep. III. 414/02.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger stand ursprünglich als Zollpraktikant im Dienste der preussischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern. Im Dezember 1895 wurde er in das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches zur Beschäftigung in der Geheimen Registratur II einberufen, und er blieb seitdem, mit einer vom 28. Mai bis zum 14. Juni 1896 währenden Unterbrechung, im Dienste des Auswärtigen Amtes, und zwar seit Ende Juli 1896 bei der Geheimen Kalkulation. Als er sich 1898 endgültig zu entscheiden hatte, erklärte er sich in einer dem Auswärtigen Amte überreichten Urkunde vom 19. September 1898 unter bestimmten Voraussetzungen bereit, in den Dienst jenes Amtes dauernd überzutreten. Er erhielt darauf folgenden, von dem Geheimen Legationsrate K. im Auftrage des Reichskanzlers unterschriebenen Erlaß des Auswärtigen Amtes:

„In der mir vorgelegten Urkunde vom 19. d. M. haben Sie sich bereit erklärt, auf Ihre Stellung als Zollpraktikant bei der Königlich preussischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern zu verzichten, sofern Ihnen vom Auswärtigen Amt die schriftliche Zusicherung gegeben wird, daß Sie in die Zahl der etatsmäßigen Beamten Ihres Bureaus eintücken sollen, sobald Sie Ihrem Dienstalter gemäß an der Reihe sind, und daß Ihnen bei etwaiger vor Ihrer etatsmäßigen Anstellung eintretender Dienstunfähigkeit der im Dienste der Zoll- und Steuerverwaltung erworbene Anspruch auf gesetzliche Pension gewahrt bleiben soll.

Ich nehme nicht Anstand, Ihnen diese Zusicherung hiermit unter der Voraussetzung zu erteilen, daß Sie sich im diesseitigen Dienste wie bisher so auch in Zukunft bewähren, und ersuche Sie, mir

nunmehr eine zur Übermittlung an den Herrn Finanzminister geeignete schriftliche Erklärung einzureichen, worin Sie auf Ihre Stellung als Zollpraktikant verzichten und um Ihre Entlassung aus der Zoll- und Steuerverwaltung bitten.“

Demgemäß schied der Kläger aus dem preussischen Staatsdienste aus und trat endgültig in den Reichsdienst über. Er erhielt als Hilfsarbeiter in der Expedition Diäten, die im Rechnungsjahre 1899 2520 *M* betragen. Bei der am 1. April 1900 in Kraft getretenen Neuregelung der Anstellungs- und Befoldungsverhältnisse der Bureaubeamten des Auswärtigen Amtes wurde ihm eine etatsmäßige Bureaubeamtenstelle II. Klasse, nämlich die Stelle eines Bureauassistenten mit dem Titel „Geheimer Sekretariats-Assistent“ und einem von 2100 *M* bis 3000 *M* steigenden Gehalte und einem Wohnungsgeldzuschusse von jährlich 540 *M*, übertragen.

Der Kläger ist der Ansicht, daß nach den im September 1898 in Geltung gewesenen Anstellungsgrundsätzen ihm vom 1. April 1901 ab nach seinem Dienstalter die Stelle eines Bureaubeamten I. Klasse, die es damals in der Expedition (Kalkulatur) allein gegeben habe, hätte verliehen werden müssen, und er begründet dies unter Darlegung der einschlägigen tatsächlichen Verhältnisse. Außerdem meint er, daß er, da er am 1. April 1890 nach seinem Dienstalter noch nicht an der Reihe zur etatsmäßigen Anstellung gewesen sei, damals in seiner Stellung als Hilfsarbeiter in der Expedition hätte belassen werden müssen, weil er in dieser im Rechnungsjahre 1900 mit 2880 *M* zu besolden gewesen wäre, während er als Bureaubeamter II. Klasse nur 2640 *M* erhalten hätte. Er verlangt deshalb für das Rechnungsjahr 1900 den Unterschied zwischen diesen beiden Beträgen mit 240 *M* und vom 1. April 1901 ab den Unterschied zwischen dem jährlichen Anfangsgehalte eines Bureaubeamten I. Klasse, das mit dem Wohnungsgeldzuschusse 3900 *M* betrage, und dem ihm gewährten Dienstinkommen eines Bureaubeamten II. Klasse mit 2640 *M*.

Nachdem er auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche von dem Beklagten abschlägig beschieden worden, erhob er innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist Klage. Er beantragte, den Beklagten zu verurteilen:

- a) anzuerkennen, daß ihm seit dem 1. April 1901 die Bezüge eines etatsmäßigen Expedienten im Auswärtigen Amte mit dem Befoldungsdienstalter vom gleichen Tage zustehen,

b) an ihn 1500 *M* nebst 4 v. H. Zinsen von 240 *M* seit dem 1. März 1901, von 315 *M* je seit dem 1. Juli 1901, 1. Oktober 1901 und 1. Januar 1902 zu zahlen.

Der Beklagte erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges, weil dieser für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Reichsbeamten nur insoweit gegeben sei, als sie aus dem tatsächlich zur Entstehung gelangten Dienstverhältnisse abgeleitet würden. In der Sache selbst hält er die in dem Erlasse vom 24. September 1898 dem Kläger gegebene Zusicherung dadurch für erfüllt, daß diesem vom 1. April 1900 ab seinem Dienstalter gemäß eine etatsmäßige Assistentenstelle verliehen worden sei.

Das Landgericht verwarf die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen eines Teilbetrages zu b des Klageantrages in Höhe von 240 *M* nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 1. März 1901 und wies im übrigen die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab.

Das Kammergericht wies die Berufung des Klägers zurück und änderte auf die Anschlußberufung des Beklagten das Urteil des Landgerichts dahin ab, daß die Klage auch in Ansehung des Teilbetrages von 240 *M* nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 1. März 1901 wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen wurde.

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht erachtet den Rechtsweg für die vom Kläger erhobenen Ansprüche deshalb für ausgeschlossen, weil dieser keine Forderungen aus einem Dienstverhältnisse, in welchem er tatsächlich gestanden habe, sondern aus einem solchen, in welchem er nach seiner Meinung hätte stehen müssen, geltend mache. Es nimmt dies insbesondere auch für den Anspruch auf Nachzahlung von 240 *M* Dienst Einkommen für das Rechnungsjahr 1900 an, weil auch dieser sich auf eine Dienststellung stütze, die der Kläger nicht inne gehabt habe, aber nach seiner Ansicht hätte inne haben müssen. Diese Begründung der Entscheidung des Berufungsgerichts steht mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklange.

Vgl. Urteil des II. Zivilsenats vom 14. November 1884, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 12 S. 70; des IV. Zivilsenats vom 9. November 1899, Rep. IV. 200/99; das auch von der Revision angezogene Urteil des jetzt erkennenden Senats vom 4. März 1902

in Sachen R. u. Gen. wider die Stadtgemeinde Berlin, Rep. III. 345/01, und die dort in Bezug genommenen früheren Urteile desselben Senats.

Die Revision macht gegen das Berufungsurteil zunächst geltend, der erkennende Senat habe in Übereinstimmung mit dem IV. Civilsenate in dessen Urteile vom 9. November 1899 in der soeben erwähnten Sache entschieden, daß ein Beamter unter Umständen Schadensersatzansprüche geltend machen könne, wenn ihm ein mit einem höheren Einkommen verbundenes Amt noch nicht übertragen worden sei, und daß im vorliegenden Falle der Kläger den Anspruch in zweiter Reihe auch als Schadensersatzforderung erhoben habe. Allein zuvörderst trifft es nicht zu, daß der erkennende Senat in jenem Urteile vom 4. März 1902 der von dem IV. Civilsenate in dem Urteile vom 9. November 1899 ausgesprochenen Ansicht, auf die sich die damaligen Kläger berufen hatten, daß nämlich ein civilverorgungsberechtigter Militär-anwärter, wenn ihm eine Gelegenheit, seine Arbeitskraft entsprechend zu verwerten, widerrechtlich vorenthalten werde, unter Umständen einen Schadensersatzanspruch erheben könne, ausdrücklich beigetreten wäre. Vielmehr ergibt die Fassung der betreffenden Stelle jenes Urteils deutlich, daß der Senat es hat dahingestellt sein lassen, ob gegebenen Falls der Ansicht des IV. Civilsenats beizupflichten wäre. Die Entscheidung beruht aber dort darauf, daß in jedem Falle die besonderen Voraussetzungen, an deren Erfüllung hiernach die Zulässigkeit eines Schadensersatzanspruchs eines Civilverorgungsberechtigten geknüpft sei, nicht gegeben seien: daß es sich nämlich um eine dem Militär-anwärter wirklich gebotene Gelegenheit handele, seine Arbeitskraft entsprechend zu verwerten, daß also die widerrechtliche Vorenthaltung einer bestimmten, bereits vorhandenen Stelle in Frage stehe, deren Einkünfte jener bei ordnungsmäßigem Verfahren infolge ihrer Verleihung an ihn hätte beziehen sollen. Allerdings behauptet die Revision weiter, daß diese Erfordernisse im vorliegenden Falle erfüllt seien, weil der Kläger, wie er dargelegt habe, am 1. April 1901 zur Anstellung als etatsmäßiger Expedient gemäß seinem Dienstalter an der Reihe gewesen sei, es sich also um eine vorhandene Expedientenstelle gehandelt habe, deren Einkünfte er bei ordnungsmäßigem Verfahren infolge ihrer Verleihung an ihn hätte beziehen sollen. Allein trotzdem braucht auch jetzt zu der Frage, ob Schadens-

erfaßansprüche eines Bewerbers wegen widerrechtlich vorenthaltener Gelegenheit zur Verwertung seiner Arbeitskraft in einer bestimmten Beamtenstelle überhaupt zuzulassen sind, keine Stellung genommen zu werden, weil jener vom IV. Civilsenate beiläufig ausgesprochene Satz ausdrücklich auf die Fälle beschränkt ist, in denen durch eine solche Vorenthaltung der „Civilversorgungsanspruch“ eines Militär-anwärters (vgl. die §§ 75 flg. des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874) verletzt ist. Ein solcher Anspruch steht aber im vorliegenden Falle überhaupt nicht in Frage.

Was aber die Revision im weiteren darüber ausführt, daß auch durch einen Vertrag, wie den von ihr behaupteten, unmittelbar ein Dienstverhältnis im Sinne des § 149 des Reichsbeamten-gesetzes und damit der Anspruch des Beamten auf das bestimmte Dienst Einkommen begründet werden könne, ist rechtlich unhaltbar. Man kann zugeben, daß das Beamtenverhältnis durch einen Vertrag öffentlich-rechtlicher Natur begründet wird, der durch den wechselseitig erklärten übereinstimmenden Willen des Staates, vertreten durch das zuständige Organ, und des Anzustellenden zustande kommt, und zu dessen Abschlüsse als regelmäßige Form insbesondere nach Reichsrecht die Aushändigung der Anstellungsurkunde gehört.

Vgl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl. Bb. 1 § 45 S. 418 flg., insbesondere S. 423 flg.; Rehm in Hirths Annalen des Deutschen Reichs 1885 S. 383 flg.; Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 28 S. 80 flg., insbesondere S. 85, Bb. 37 S. 241 und S. 298 flg., insbesondere S. 304, Bb. 38 S. 321.

Indes aus einem solchen Vertrage leitet der Kläger seinen Gehalts- und seinen in zweiter Reihe geltend gemachten Entschädigungsanspruch nicht her. Vielmehr stützt er ihn auf einen Vertrag, der dadurch zustande gekommen sein soll, daß er selbst in der von ihm dem Auswärtigen Amte überreichten Urkunde vom 19. September 1898 sich bereit erklärt habe, auf seine Stellung als Zollpraktikant bei der preussischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern zu verzichten, sofern ihm vom Auswärtigen Amte die schriftliche Zusicherung gegeben werde, daß er in die Zahl der etatsmäßigen Beamten seines Bureaus einrücken solle, sobald er seinem Dienstalter gemäß an der Reihe sei, und daß ihm bei etwaiger vor seiner etatsmäßigen Anstellung ein-

tretender Dienstunfähigkeit der im Dienste der Zoll- und Steuerverwaltung erworbene Anspruch auf gesetzliche Pension gewahrt bleiben sollte, und daß das Auswärtige Amt ihm durch den Erlaß vom 24. desselben Monats die entsprechende Zusicherung erteilt habe. Dies war jedoch kein Anstellungsvertrag in dem vorher bezeichneten Sinne, mindestens nicht, soweit die Erklärungen sich auf die spätere Anstellung des Klägers als „etatmäßiger Beamter seines Bureaus“ bezogen; denn insoweit — und nur insoweit kommt er hier in Betracht — enthielt der Erlaß vom 24. September 1898 nur, wie er selbst besagt, die „Zusicherung“, daß der Kläger künftig unter bestimmten Voraussetzungen in die Zahl der etatsmäßigen Beamten seines Bureaus einzutreten solle. Es ist der Revision einzuräumen, daß auch durch jene zwischen dem Kläger und dem Auswärtigen Amte gewechselten Erklärungen ein Vertrag zustande kommen konnte und zustande gekommen ist, und daraus folgt, daß es eine rechtsirrtümliche Ausführung des Berufungsgerichts ist, wenn es meint, daß durch den Erlaß vom 24. September 1898 keine rechtlichen Verbindlichkeiten — im Gegensatz zu bloß sittlichen Verpflichtungen — hätten begründet werden können.

Allein dieser Rechtsirrtum des Berufungsgerichts kann nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen, weil die Entscheidung sich aus einem anderen Grunde als gerechtfertigt darstellt (§ 563 C.P.O.). Jener Vertrag war nämlich lediglich ein staatsrechtlicher; denn er enthielt auf der einen Seite die Zusicherung der das Reich vertretenden Anstellungsbehörde, daß dem Kläger unter gewissen Voraussetzungen ein bestimmtes Amt übertragen werden sollte, auf der anderen Seite die Erklärung des Klägers, dieses Amt übernehmen zu wollen, also auf beiden Seiten lediglich die Eingehung von Verpflichtungen zu Handlungen, die dem staatsrechtlichen Gebiete angehörten. Daß für den Kläger außerdem auch das Recht auf den Bezug des mit dem Amte verbundenen Dienst Einkommens wesentlich in Frage kam, kann für die rechtliche Charakterisierung des Vertrages nicht ins Gewicht fallen; denn dieses Recht war gemäß § 4 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes immer erst eine Folge der wirklichen Übertragung und der tatsächlichen Übernahme des Amtes durch den Kläger. Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß in dem Vertrage selbst schon das Reich, wenigstens mittelbar, auch eine Verpflichtung dahin eingegangen

sei, dem Kläger bei Übertragung des zugesicherten Amtes das damit verbundene Dienst Einkommen zu gewähren, würde dies an der rechtlichen Natur des Vertrags nichts ändern. Denn auch das vom Reiche dem Beamten gewährte Dienst Einkommen ist keine privatrechtliche Bezahlung geleisteter Dienste, sondern die öffentlichrechtliche Gegenleistung dafür, daß der Beamte regelmäßig seine ganze Persönlichkeit in den Dienst des Reiches stellt.

Vgl. Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts § 28 Anm. 7 S. 132; Pieper, Reichsbeamtengegesetz 2. Aufl. Bem. 6 zu § 4.

Solche staatsrechtlichen Verträge über die künftige Übertragung eines Amtes sind nun an sich, da sie nur eine Art der Ausübung des Rechts der Unterhoheit auf Seiten des Reiches oder des Staates enthalten, statthaft und rechtsgültig.

Vgl. Laband, a. a. D. Bd. 1 § 45 S. 420; Brand, Das Reichsbeamtengegesetz Anm. 2 I D Abs. 2 S. 7; Urteil des IV. Civilsenats des Reichsgerichts vom 28. November 1898 in der Jur. Wochenschr. von 1899 S. 52 Nr. 63.

Ein im Rechtswege, also vor den ordentlichen Gerichten, zu verfolgender Anspruch auf Übertragung des Amtes aber, das durch einen solchen Vertrag dem Bewerber zugesichert ist, wird dadurch nicht begründet. Der Ausschluß des Rechtsweges ist für alle staatsrechtlichen Ansprüche die Regel: für sie ist grundsätzlich nur der Verwaltungsweg, also eintretendenfalls die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde, oder in denjenigen Fällen, in denen das Gesetz dies ausdrücklich zuläßt, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Dagegen bildet die Zulassung des Rechtsweges die Ausnahme, die nur in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen Platz greift. Wie daher einerseits die vermögensrechtlichen Ansprüche des Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse nur deshalb und insoweit im Rechtswege verfolgbar sind, weil und insoweit die §§ 149 ff. des Reichsbeamtengesetzes dies ausdrücklich gestatten, so sind andererseits alle anderen etwaigen Ansprüche, die sich auf das Dienstverhältnis beziehen, von der Verfolgung im Rechtswege ausgeschlossen.

Vgl. Rehm, a. a. D. § 59 S. 195, 196.

Und auch für solche staatsrechtlichen Ansprüche, die auf Vertrag

beruhen, gilt keine Ausnahme. Da aber die wirkliche Übertragung eines Amtes, wie schon erwähnt, nach der allgemeinen, zwingenden Vorschrift des § 4 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes die notwendige Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Dienstinkommens bildet, so läßt sich auch ein im Rechtswege verfolgbarer bloßer Anspruch auf dessen Gewährung nicht, wie die Revision meint, einfach auf einen Vertrag wie den vorliegenden stützen.

Allerdings hat die Revision noch darauf hingewiesen, daß das preussische Oberverwaltungsgericht es als rechtsirrig bezeichnet habe, daß als Staatsbeamter nicht gelten könne, wer auf Grund eines „zugleich auch Privatrechte“ begründenden Vertrages in ein Dienstverhältnis zum Staate getreten sei. Indes stützt sich jenes Urteil des Oberverwaltungsgerichts (Entsch. desselben Bd. 13 S. 134) auf die besondere Vorschrift in den Bestimmungen über die Organisation der Staatseisenbahnverwaltung vom 24. November 1879:

„Die Anstellung der Beamten im Staatseisenbahndienste erfolgt mittels Verleihung einer etatsmäßigen Beamtenstelle oder mittels Dienstvertrages im diätarischen Verhältnisse.“

Es fußt also auf einem ganz anderen gesetzlichen Boden als das im gegenwärtigen Falle erlassene, für das nur das Reichsbeamtengesetz maßgebend ist, das regelmäßig zur Entstehung des Beamtenverhältnisses, mag es sich dabei um die Erfüllung einer vertraglichen Zusage handeln, oder nicht, die einseitige Anstellung des Beamten erfordert: §§ 1 und 4 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes. Übrigens ist in jener Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts offenbar von der Annahme ausgegangen, daß sich an den Abschluß des „Dienstvertrages“ die Übernahme der Stelle durch den „Engagierten“ unmittelbar anschließt, eine Voraussetzung, die im vorliegenden Falle nicht erfüllt ist.

Dem Berufungsgerichte ist daher den Angriffen der Revision gegenüber im Ergebnisse darin beizutreten, daß der Rechtsweg für die vom Kläger erhobenen Ansprüche unzulässig ist. Es ist deshalb auch ein Eingehen auf die im übrigen noch streitige Auslegung des erwähnten Vertrages ausgeschlossen.“